

BStGer RR.2022.47 vom 23. Juni 2022

Bundesstrafgericht, 2022-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.47

FR: TPF RR.2022.47 du 23 juin 2022

IT: TPF RR.2022.47 del 23 giugno 2022

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien; Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV)

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG). Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regel abzuweichen, weshalb der vorliegende Ent- scheid in deutscher Sprache ergeht, auch wenn die Beschwerde auf Fran- zösisch verfasst ist.

E. 2

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des VwVG anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 3

Die angefochtene Verfügung bestimmt den beschwerdeweise weiterziehba- ren Anfechtungsgegenstand. An einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt es, wenn und insoweit keine Verfü- gung ergangen ist (BGE 125 V 413 E. 1a mit Hinweisen). Die vorliegend angefochtene Verfügung hat einzig das Konto-Nr. 1 (E.) lautend auf C. Ltd. zum Gegenstand. Sie hat weder die mit Beschwerdebegehren II beantragte Erklärung der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens RH.19.0224 noch die mit Beschwerdebegehren IV beantragte Aufhebung der Sperre des Kontos Nr. 3 (H.) lautend auf D. Ltd. bei der Bank F. zum Gegenstand. Auf die Be- schwerdebegehren II und IV (s. oben Bst. E) kann daher von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 4.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Dies gilt auch für Personen, gegen die sich das ausländische Verfahren richtet (Art. 21 Abs. 3 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1C_122/2011 vom 23. Mai 2011 E. 4.1). Als persönlich und direkt betroffen wird bei Kontensperren der jeweilige Konto- inhaber angesehen (vgl. Art. 9a lit. a IRSV). Bloss wirtschaftlich an einem Bankkonto Berechtigte hingegen sind grundsätzlich nicht legitimiert, Rechts- hilfemassnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 m.w.H.).

Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft. Die beschwerdeführende Person muss ihre Beschwerdelegitimation eingehend darlegen bzw. belegen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Sie trägt die Beweislast dafür, dass sie beschwerdeberechtigt ist (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2017.118 vom 6. Februar 2018 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführer machen diesbezüglich geltend, die angefochtene Verfügung erhalte die Beschlagnahme von Konten aufrecht, deren Inhaber C. Ltd. und D. Ltd. seien.

E. 4.1.2

Die angefochtene Verfügung betrifft ausschliesslich das Konto Nr. 1 (E.) lautend auf C. Ltd. U.a. wird dessen Sperre (teilweise) aufrechterhalten (Dispositiv-Ziff. 3). Die Beschwerdelegitimation der C. Ltd. als Kontoinhaberin ist somit gegeben.

E. 4.1.3

Die D. Ltd. ist nicht von der angefochtenen Verfügung betroffen. Ebenso wenig B. Inwiefern sodann A. beschwerdeberechtigt sein könnte, wird nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

Auf die Beschwerden von A., B. und der D. Ltd. ist daher nicht einzutreten.

E. 4.2.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71]). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG).

Der Entscheid, mittels welchem die ausführende Behörde ein Gesuch um Aufhebung einer Kontosperre abweist, stellt eine Zwischenverfügung dar, da er das Beschlagnahmeverfahren nicht abschliesst (TPF 2007 124 E. 2). Verfügungen, die die Abweisung von Gesuchen um Freigabe von Vermögenswerten zum Gegenstand haben, welche nach Rechtskraft der Schlussverfügung betreffend die Beschlagnahme der Gegenstände oder Vermögenswerte und nach verhältnismässig langer Zeit gestellt werden, sind prozessual als Schlussverfügung zu qualifizieren (TPF 2007 124 E. 2; Entscheid des

- 8 -

Bundesstrafgerichts RR.2010.207 vom 17. Mai 2011 E. 3.2). Auch bedeutende Veränderungen im Stand des ausländischen Verfahrens, namentlich neue Urteile oder wichtige Verfahrenshandlungen, aber auch mangelnde Entwicklungen im Verfahren, können eine erneute richterliche Überprüfung der Vermögenssperre rechtfertigen (TPF 2011 174 E. 2.2.2; vgl. zum Ganzen Entscheid RR.2020.91 vom 14. Juli 2020 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2.2

Die C. Ltd. macht nicht geltend, dass die angefochtene Verfügung vom 24. Februar 2022 als Schlussverfügung zu behandeln wäre. Solches ist auch nicht ersichtlich. Seit Rechtskraft der Schlussverfügung vom 3. Mai 2019, mit welcher dem Rechtshilfeersuchen unter Aufrechterhaltung der Sperre des Kontos der C. Ltd. entsprochen wurde, sind rund drei Jahre vergangen. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit eine verhältnismässig lange Zeit bejaht bei Kontosperrungen von 20 Jahren (Urteil des Bundesgerichts 1A.355/2005 vom 18. August 2006 E. 3.2), 14 Jahren (Entscheid des Bundesgerichts RR.2019.275 vom 27. Februar 2019 E. 6.4), 13 Jahren (Urteil des Bundesgerichts 1A.222/1999 vom 4. November 1999), 12 Jahren (TPF 2007 124 E. 8.2.3) und fünf Jahren (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2010.135 vom 4. Oktober 2010 E. 2.3). Dass vorliegend eine verhältnismässig lange Zeit verstrichen wäre, ist zu verneinen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.91 vom 14. Juli 2020 E. 2.4).

Indes führte eine Rückfrage beim ersuchenden Staat zur teilweisen Aufhebung der Beschlagnahme, weshalb vorliegend von einer bedeutenden Veränderung im Stand des ausländischen Verfahrens auszugehen ist, die eine erneute richterliche Überprüfung der Vermögenssperre rechtfertigen kann. Damit braucht die Beschwerdeführerin keinen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil glaubhaft zu machen.

E. 4.3

Mit Verfügung vom 30. März 2022 hob die Beschwerdegegnerin die mit Verfügung vom 30. Januar 2019 angeordnete – bzw. die mit Verfügung vom 24. Februar 2022 aufrechterhaltene – Kontosperrung betreffend die Vermögenswerte auf dem Konto Nr. 1 (E.), lautend auf C. Ltd. bei der Bank F., mit sofortiger Wirkung auf (act. 4.2). Gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG kann die Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Sie eröffnet eine neue Verfügung ohne Verzug den Parteien und bringt sie der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis (Art. 58 Abs. 2 VwVG). Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (vgl. Art. 58 Abs. 3 VwVG). Mit Verfügung vom 30. März 2022 entsprach die Beschwerdegegnerin dem Antrag der C. Ltd., die betreffende Kontosperrung aufzuheben, weshalb das aktuelle und praktische Interesse der

- 9 -

C. Ltd. an der Beschwerdeführung dahingefallen ist. Insoweit ist das Verfahren daher (antragsgemäss) als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. BGE 137 I 161 E. 4.3.2 m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.252 vom 22. Juni 2021 E. 4.1).

E. 5

Januar 2022 E. 4.2.2 m.w.H.), weshalb der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 650.-- entsprechend zu reduzieren ist. Auslagen und Mehrwertsteuer werden keine ausgewiesen und sind demnach nicht zu entschädigen. Das mit dem Stundenansatz von Fr. 230.-- berechnete Honorar von Fr. 2'357.50 betrifft sämtliche Beschwerdeführer. Der Aufwand für die C. Ltd. allein wäre wohl geringer gewesen, wenn auch nicht im Umfang von $\frac{3}{4}$, da sich deren Anträge thematisch nicht bedeutend von den anderen unterscheiden. Es rechtfertigt sich somit eine Reduktion von ca. 30%. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin die C. Ltd. für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'650.-- zu entschädigen.

- 11 -

E. 5.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der un- terliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädi- gung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zu- sprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Bei Gegenstandslosigkeit gelangt nach konstanter Praxis im Beschwerde- verfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten für den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) sinngemäss zur Anwendung (TPF 2011 118 E. 2.2.2 S. 123; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.252 vom 22. Juni 2021 E. 4.2 mit Hinweisen). Dies gilt im Beschwerdeverfahren im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nicht nur bei Rückzug des Rechtshilfeersuchens, sondern auch bei Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung gestützt auf die Angaben der ersuchenden Behörden (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.116 vom 13. Mai 2015 E. 3.1). Gemäss Art. 72 BZP entscheidet das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes.

E. 5.2

Auf die von A., B., der C. Ltd. und der D. Ltd. gemeinsam erhobene Be- schwerde kann nicht oder zu einem grossen Teil nicht eingetreten werden. A., B. und die D. Ltd. unterliegen insoweit vollständig und C. Ltd. teilweise.

Soweit das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben ist, ist die Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes summarisch zu prüfen: Die C. Ltd. rügte eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Beschwerdegeg- nerin habe sie nicht über die in der angefochtenen Verfügung erwähnten Schreiben der brasilianischen Behörden orientiert und ihr keine Gelegenheit gegeben, sich vor Erlass der angefochtenen Verfügung dazu zu äussern. Dieses Vorbringen blieb unbestritten. Aus Inhalt und Funktion des Aktenein- sichtsrechts als Teil des Gehörsanspruchs folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweisheblichen Akten den Beteiligten ge- zeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung

- 10 -

darauf abgestellt wird. Das Recht auf Akteneinsicht ist wie das Recht, ange- hört zu werden, formeller Natur, weshalb dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt (vgl. zum Ganzen Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.130 vom 17. November 2021 E. 4.3.1 f. mit Hinweisen). Demnach ist davon auszugehen, dass die Beschwerde der C. Ltd. mutmasslich gutgeheissen worden wäre, soweit die Aufhebung der Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur neuen Entscheidung beantragt wurde. Folglich ist diesbezüglich die Beschwerdegegnerin unterliegende Partei.

E. 5.3

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'200.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2020 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Da- von sind den Beschwerdeführern A., B. und D. Ltd.

aufgrund deren Unterliegens Fr. 900.-- gemeinsam und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen. Die lediglich teilweise unterliegende C. Ltd. hat die restliche Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- aufgrund ihres teilweise Obsiegens lediglich im Umfang von Fr. 100.-- zu tragen. Der Restbetrag von Fr. 200.-- kann ihr nicht auferlegt werden. Er ist auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5.4

Die von der Beschwerdegegnerin der C. Ltd. gestützt auf Art. 64 Abs. 1 VwVG zu leistende Parteientschädigung richtet sich nach der von Letzteren eingereichten Honorarnote (act. 6.1; vgl. Art. 10 ff. des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Kostennote weist einen Zeitaufwand von 10.25 Stunden aus. Dieser scheint angemessen. Praxisgemäss ist von einem Stundenansatz von Fr. 230.-- auszugehen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2021.27 vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.